
Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in im Dachdecker-Handwerk gemäß § 42 m Handwerksordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 19.06.2018 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 25.04.2018 nach §§ 41, 42 m, 44, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende

Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in im Dachdecker-Handwerk gemäß § 42 m Handwerksordnung

Präambel:

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG bzw. § 42 k HwO i. V. m. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42 I HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 42 m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42 k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte¹, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 m Abs. 2 i. V. m. § 42 I Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Form verzichtet.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Dachdecker-Handwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42 m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder

- (1) Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - MedizinUm die besonderen Anforderungen des § 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte dieser Ausbildung, die in der Ausbildung zum Dachdecker in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei der Ausbildung zum Fachpraktiker im Dachdecker-Handwerk überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Dachdecker-Handwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 - A) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**
 1. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
 2. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
 3. Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen,
 4. Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton,
 5. Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen,
 6. Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen,
 7. Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen,
 8. Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten,
 9. Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen,
 10. Verarbeiten von Metallen,
 11. Montieren und Einbauen von Einbauteilen,
 12. Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen,

13. Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser,
14. Verarbeiten von Wellplatten,
15. Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern.

B) Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

16. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
17. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
18. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
19. Umweltschutz
20. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Auszubildende können nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei praktische Aufgaben aus den folgenden Gebieten ausführen:
 1. Herstellen eines Teilbereichs einer Holzkonstruktion,
 2. Decken eines Teilbereichs einer Dachfläche mit Dachziegeln oder Dachsteinen.

- (4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:
1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle,
 2. Umweltschutz,
 3. Skizzen, Zeichnungen und Verlegepläne,
 4. Regelwerk des Dachdecker-Handwerks,
 5. Bau- und Bauhilfsstoffe, Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
 6. Dämmstoffe und Dämmtechnik,
 7. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik,
 8. berufsbezogene Berechnungen.
- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommt insbesondere aus den folgenden vier Gebieten je eine der angegebenen Aufgaben in Betracht:
1. Schiefer- und Dachplattendeckung:
 - a) Decken von Dachflächen mit Schiefer oder Dachplatten einschließlich Traufe sowie Ortgang,
 - b) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen;
 2. Dachziegel- und Dachsteindeckung:
 - a) Decken von Dachflächen einschließlich Traufe sowie Grat oder Ortgang und First,
 - b) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen,
 - c) Montieren und Einbauen von Einbauteilen;
 3. Abdichtungen:
 - a) Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschlusses mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen oder
 - b) Herstellen von Bauwerksabdichtungen an waagrechten und senkrechten Flächen;
 4. Außenwandbekleidungen:
 - a) Ausführen von Bekleidungen insbesondere mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer oder Faserzement oder
 - b) Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen;
 5. Herstellen eines Teilbereichs einer Holzkonstruktion.
Dabei sollen das Einrichten einer Baustelle, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen, Außenwandbekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von Informationen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Fragestellungen Lösungswege und Arbeitsabläufe darstellen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz anwenden kann. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsbereich Dachdeckungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker-Handwerks,
 - b) Dachkonstruktionen, Deckunterlagen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe,
 - e) Deckarten, Befestigungstechniken,
 - f) Anschlüsse und Abschlüsse.
2. Im Prüfungsbereich Abdichtungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker-Handwerks,
 - b) Deckunterlagen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe für das Abdichten von Bauwerken,
 - e) Aufbau und Schichtenfolge von Dächern mit Abdichtungen,
 - f) Anschlüsse und Abschlüsse.
3. Im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen:
 - a) Regelwerk des Dachdecker-Handwerks,
 - b) Unterkonstruktion für Außenwandbekleidungen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe, Befestigungstechniken,
 - e) Anschlüsse und Abschlüsse.
4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Dachdeckungen | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Abdichtungen | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen | 120 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 90 Minuten. |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Dachdeckungen | 30 von Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Abdichtungen | 30 von Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen | 30 von Hundert, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 von Hundert. |

(7) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der vier praktischen Aufgaben oder in einem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 13 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von dem Auszubildenden und dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 14 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft und ist für die Dauer von 3,5 Jahren befristet. Bei jeder inhaltlichen Änderung der Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Dachdecker“ wird diese Ausbildungsregelung inhaltlich überprüft und im Berufsbildungsausschuss über eine eventuelle Änderung beraten.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 16.07.2018 (Az.: 42-4233.82/124) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 25.07.2018 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 07.09.2018

Anlage 1 (zu §§ 10 und 11)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in im Dachdecker-Handwerk

während der gesamten Ausbildungszeit zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Abschnitt B, Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8, Abschnitt B, Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8, Abschnitt B, Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 8, Abschnitt B, Nr. 19)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

1. – 18. Monat			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 8, Abschnitt B, Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Sicherungsmaßnahmen planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	9*)
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 1)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken <p>Werkzeuge, Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen veranlassen f) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten h) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen, Aufschmelz-, Schweiß- und Lötgeräte unter Aufsicht in Betrieb nehmen 	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern 	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 3)	<p>Skizzen, Zeichnungen und Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anwenden b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen c) Skizzen anfertigen <p>Messungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen e) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen f) Geraden ausfluchten g) Messpunkte anlegen und sichern h) rechte Winkel anlegen und prüfen 	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
9	Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton (§ 8, Abschnitt A, Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtelgruppen nach Verwendungszweck unterscheiden b) Bindemittel und Zuschläge für Mörtel und Beton auswählen c) Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen d) Mauerwerksteile aus Steinen herstellen e) Schornsteine aus Steinen und Formteilen herstellen f) einlagigen Wandputz herstellen g) Brettschalungen herstellen h) Betonstahlmatten zuschneiden i) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen k) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln 	9
10	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, insbesondere im Hinblick auf pflanzliche und tierische Schädlinge c) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden d) Holz und Holzwerkstoffe lagern e) Holz bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren f) Nägel und Schrauben entsprechend der Norm auswählen g) Holzverbindungen und Holzbefestigungen herstellen 	
11	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichtungen prüfen b) Thermoplaste, Duromere und Elastomere nach ihren Eigenschaften unterscheiden c) Thermoplaste und Elastomere verformen d) Duromere schneiden, bohren und verkleben e) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden, schneiden, nageln und fixieren f) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel unterscheiden und verarbeiten g) Kunststoff- und Bitumenbahnen kleben und schweißen 	12
12	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 7)	Wärmedämmstoffe nach Eigenschaften und nach dem Verwendungszweck unterscheiden und einbauen	36

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
13	Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten (§ 8, Abschnitt A, Nr. 8)	a) Formen von Schiefer, Dachplatten und Schindeln unterscheiden b) Schiefer und Dachplatten behauen und lochen c) Schiefer sortieren d) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dach- und Wandflächen nach Vorgabe decken	36
14	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 9)	a) Dachziegel und Dachsteine unterscheiden und bearbeiten, insbesondere behauen, reißen, kneifen, schneiden, teilen und bohren b) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dachflächen nach Vorgabe decken	36
15	Verarbeiten von Metallen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 10)	a) Eigenschaften von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten c) Befestigungsmittel für Bleche auswählen und anwenden d) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen	9
16	Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 11)	Einbauteile für Dächer und Wände nach Verwendungszweck unterscheiden und einbauen	6

19. – 36. Monat			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 8, Abschnitt B, Nr. 20)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, insbesondere Regelwerk des Dachdecker-Handwerks, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie Arbeitsanweisungen, anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen und nach Vorgaben abstimmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 1)	<p>Einrichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten c) ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Gefahrstoffe erkennen und mögliche Gefahren abschätzen e) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen f) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten n) Förder- und Transportgeräte bedienen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen <p>Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> o) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten p) Entsorgung von Gefahrstoffen veranlassen q) Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidungen ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten s) Baustelle übergeben 	6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 2)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile ermitteln, anfordern und bereitstellen b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen	6*)
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 3)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Verlegepläne anwenden c) Skizzen für Aufmaße anfertigen d) Bauteile mit Messinstrumenten einmessen und prüfen	
5	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 5)	a) Holz und Holzwerkstoffe auswählen b) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen c) Dach- und Wandflächen latten und schalen d) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen	12
6	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 6)	a) Aufschmelz- und Schweißgeräte sowie Bitumenkocher in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Aufbau von belüfteten und nicht belüfteten Dächern mit Abdichtungen herstellen, Schichtenfolge sowie konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten c) Anschlüsse und Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen	10
7	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 7)	a) Wärmedämmungen bei belüfteten und nichtbelüfteten geneigten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen herstellen, konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten b) zusätzliche Maßnahmen durchführen, insbesondere Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen herstellen c) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen	17
8	Verarbeiten von Schiefer und Dachplatten (§ 8, Abschnitt A, Nr. 8)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer und Dachplatten in unterschiedlichen Deckarten decken	
9	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 9)	a) Teilbereiche von Dachflächen mit Dachziegeln und Dachsteinen in unterschiedlichen Deckarten decken, Formteile einbauen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
10	Verarbeiten von Metallen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lötgeräte in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Blechen in unterschiedlichen Deckarten decken c) Abdeckungen herstellen d) Abschlüsse herstellen 	9
11	Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen (§ 8, Abschnitt A, Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau der Unterkonstruktion entsprechend der Bekleidungsart festlegen b) Untergrund prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel auswählen d) Unterkonstruktionen ausrichten und befestigen 	8
12	Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 8, Abschnitt A, Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen b) Dachgullys einbauen c) Außenentwässerung herstellen d) Innenentwässerung anschließen 	6
13	Verarbeiten von Wellplatten (§ 8, Abschnitt A, Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wellplatten aus unterschiedlichen Werkstoffen schneiden und bohren b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Wellplatten decken, Formteile einbauen 	4
14	Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 8, Abschnitt A, Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Sonnenkollektoren und photovoltaische Elemente, in Dach- und Wandflächen einbauen b) Anschlüsse an Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen herstellen 	6